

SATZUNG des  
**KREISSENIORENRATS**  
für den Landkreis Lörrach  
i.d.F. vom 30.03.2017

**§ 1 NAME UND SITZ**

1. Die auf dem Gebiet der Altenhilfe tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Lörrach bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen  
**Kreissenienorenrat für den Landkreis Lörrach**
2. Innerhalb des Kreissenienorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbständigkeit.
3. Der Kreissenienorenrat hat seinen Sitz in Lörrach.

**§ 2 ZWECK UND AUFGABE**

1. Der Kreissenienorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Kreissenienorenrat ist selbstlos tätig.  
  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Kreissenienorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Kreissenienorenrat macht Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam und arbeitet an deren Lösung mit.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenienorenrat ältere Menschen über sie betreffende Angelegenheiten, er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
5. Der Kreissenienorenrat für den Landkreis Lörrach ist Mitglied des Landessenienorenrats Baden-Württemberg und arbeitet in Übereinstimmung mit dessen Zielen.
6. Der Kreissenienorenrat unterstützt die Bildung von Ortssenienorenräten.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Kreissenienorenrates können werden:
  - a) Organisationen, die im Landkreis Lörrach auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Seniorenarbeit, der Bildung, der Beratung und der Betreuung der älteren Generation tätig sind,
  - b) Altenclubs und Altenbegegnungsstätten, sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die jedem älteren Menschen offen stehen,
  - c) Heimbeiräte,
  - d) Vertreter von Heimträgern,
  - e) vom Vorstand berufene in der Altenarbeit erfahrene Personen als „beratende Mitglieder“,
  - f) Einzelpersonen, die sich für die Belange der Senioren einsetzen.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei

Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese beschließt endgültig über den Antrag.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Kreissenorenrats sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Kreissenorenrates ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
  - a. dem Vorstand,
  - b. den Mitgliedern,
  - c. den vom Vorstand berufenen erfahrenen Personen (ohne beschließendem Stimmrecht).
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) sie beschließt die Satzung des Kreissenorenrats und ihre Änderungen,
  - b) sie beschließt Zielsetzungen und Planungen des Kreissenorenrates,
  - c) sie wählt die Mitglieder des Vorstands und zwei RevisorenInnen für die Kassen- und Rechnungsprüfung,
  - d) sie entscheidet über Ausschlüsse und Beschwerden nach §3,
  - e) sie beschließt über die eventuelle Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
  - f) sie genehmigt einen evtl. Haushaltsplan,
  - g) sie nimmt den Rechenschaftsbericht, sowie die evtl. Jahresabrechnung des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung,
  - h) sie kann die Auflösung des Kreissenorenrates beschließen.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der / von dem Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von dem / der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim / bei der Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenorenrats bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 6 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem / der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem / einer SchriftführerIn, einem / einer stellvertretenden SchriftführerIn und einem / einer KassiererIn,
  - b. bis zu sechs Beisitzern (ein Heimvertretung, ein Ambulanter Pflegedienst, ein Ortssenorenrat, ein Altenclub/Altenbegegnungsstätte, ein Heimbeirat, ein Kommunale Vertretung)
  - c. zwei Vertretungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Lörrach,
  - d. einer Vertretung des Landkreises Lörrach,
  - e. bis zu drei zu berufenden sachverständigen Personen (mit beratender Stimme),
  - f. ein Vertretung eines privaten Leistungserbringers.

Die Vorstandsmitglieder nach a) und b) und f) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die unter c) aufgeführten Vertreter werden von der jeweiligen Organisation, der unter d) vom Landkreis benannt. Die unter e) aufgeführten Personen werden vom Vorstand berufen.

2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom dem / der Vorsitzende/n zu unterzeichnen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, sowie jeder ihrer / seiner beiden Stellvertreter.
4. Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich einberufen.
5. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 a) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sein Aufgabenkreis wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 7 KONTAKTSTELLE**

Der Kreissenorenrat richtet nach Möglichkeit eine Kontaktstelle ein.

## **§ 8 FINANZEN**

1. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrats sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden; evtl. durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen bei den Mitgliedern.
2. Der Kreissenorenrat stellt jährlich einen Haushaltsplan, soweit dies erforderlich ist, auf.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis dem

Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

5. Alle Mittel des Kreissenorenrats sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung zu führen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrats. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, z.B. Reisekosten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrats fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigt werden.

### **§ 9 AUFLÖSUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissenorenrats oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Organisationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. a) verteilt, und zwar nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel. Sie haben es ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zu verwenden.

### **§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Vorstehende Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.3.2017 mit taggleicher Wirkung in Kraft.